



FORDERUNGSMEMORANDUM

der Branche zur Bewältigung der Folgen der COVID-19-Pandemie

Bundeskonzferenz
Veranstaltungswirtschaft

Dieses Forderungsmemorandum dokumentiert die als zwingend notwendig erachteten politischen Maßnahmen, um das Überleben und die Wiedererstarkung des sechstgrößten Wirtschaftszweigs Deutschlands zu gewährleisten. Aufgestellt und ausformuliert wurde dieses Memorandum durch die Delegierten der 1. Bundeskonferenz Veranstaltungswirtschaft und die mitwirkenden Verbände. Nicht aktiv an der Bundeskonferenz mitwirkende, jedoch explizit unterstützende Verbände sind am Ende dieses Memorandums genannt. Gemeinsam stellen sie mit der branchenübergreifenden Bundeskonferenz erstmalig eine Plattform dar, die für den Austausch von 150 Berufsgruppen der Branche steht. Darüber hinaus vernetzt die Branche sich im Rahmen der Bundeskonferenz direkt und eng mit angrenzenden Wirtschaftszweigen wie dem Tourismus, der Gastronomie sowie der Kreativwirtschaft, um nur einige zu nennen.

Die deutsche Veranstaltungswirtschaft zählt weltweit zu den Top 5. Sie ist mit über 240.000 Unternehmen sehr stark durch klein- und mittelständische Unternehmen geprägt. Die Bundeskonferenz hat sich zum Ziel gesetzt, die unterschiedlichen Akteure der Branche zu vernetzen, ihre Interessen zu bündeln und die gemeinsamen politischen Forderungen mit einer starken Stimme an die politischen Entscheider zu richten. Die Veranstaltungswirtschaft umfasst wirtschaftsbezogene Veranstaltungen wie Messen, Kongresse und Business-Events ebenso wie kulturelle Anlässe mit Live-Entertainment, Volksfeste, soziale Veranstaltungen wie Spendengalas, private Anlässe und Sportwettkämpfe. Es gilt, die gesamte Breite des Wirtschaftszweigs einzubinden und zu vernetzen, insbesondere sämtliche Akteure vom Soloselbstständigen und freiberuflich tätigen Einzelunternehmer bis hin zum mittelständischen Unternehmen mit bis zu 1.000 Mitarbeitenden.

Die Veranstaltungswirtschaft erbringt seit über anderthalb Jahren das größte wirtschaftliche Sonderopfer für den Bevölkerungsschutz in Deutschland und ist seit März 2020 nahezu kontinuierlich im Lockdown. Ein verlässlicher Wiedereröffnungsplan ist noch immer nicht absehbar. Obwohl schon jetzt deutlich ist, dass die Pandemiefolgen für die Branche noch lange anhalten, werden dringend benötigte weitere Wirtschaftshilfen nur auf kurze Sicht beschlossen. Dabei ist langfristige Planung und Perspektive gerade jetzt besonders geboten, denn Veranstaltungen haben einen Planungsvorlauf von bis zu 12 Monaten, bevor Einnahmen erwirtschaftet werden. Die Branche mit über 1,1 Mio. Direkterwerbstätigen leidet nach über 18 Monaten Kurzarbeit an einer zunehmenden Abwanderung von Fachkräften und an einem Mangel an Auszubildenden. Ihre Weltspitzenstellung hat sie bereits verloren. Vereine und Kulturbetriebe verlieren ihre Spenden und zusätzlichen Einnahmen, Sponsoren ziehen sich zurück. Der deutsche Mittelstand verliert seine wichtigste Präsentationsplattform zur Auftragsgewinnung. So zeigen beispielsweise DIHK-Umfragen, dass der deutschen Wirtschaft insbesondere Messen und Veranstaltungen fehlen. Deutschland war bislang weltweit die wichtigste Destination mit Leitmessen. Jährlich 424 Mio. Veranstaltungsbesucher in Deutschland belebten die Innenstädte, Hotels und den

Tourismus. 50 Prozent aller Geschäftsreisen nach Deutschland waren vor der Pandemie veranstaltungsindiziert. Ob Weltwirtschaftsgipfel, Olympische Spiele, Weltmeisterschaften, G-7/8- oder G-20-Gipfel, Expos, Klimakonferenzen, all diese Veranstaltungen hatten bisher eines gemeinsam: Sie wurden von deutschen Agenturen, Messe-, Technik- und Bühnenbauunternehmen, Caterern und Dienstleistern konzipiert, geplant, ausgestattet und durchgeführt.

Die deutsche Veranstaltungswirtschaft gilt weltweit als die am besten ausgebildete in ihrem Sektor. Ohne ihren Wiederaufbau werden auch viele angrenzende Wirtschaftszweige langanhaltende und weitreichende Folgeschäden erleiden. Der Ifo-Geschäftsklimaindex führt die deutsche Veranstaltungswirtschaft auf Position 1 der am stärksten gefährdeten Branchen auf.

Langfristige und verlässliche politische Leitplanken sowie eine Neustartperspektive sind zum Überleben der Veranstaltungswirtschaft in Deutschland daher dringend nötig. Dieses Forderungsmemorandum dokumentiert in 33 Punkten die noch immer bestehenden Herausforderungen, mit denen sich die massiv von der Pandemie betroffene Branche trotz aller bisherigen Hilfsbemühungen der Regierung weiterhin konfrontiert sieht. Sicherlich ist es durch die vielen auch gemeinsamen Bemühung seit September mit der ersten Großdemonstration und weiteren Protesten gelungen, die ursprünglich Hilfen schon über die letzten Förderzeiträume zu verbessern. Dafür gilt der Dank allen Betroffenen. Aber diese Teilkompensation von Schäden reicht nicht aus, sondern die Branche benötigt weiter umfassende Hilfestellungen. Dies aufgrund der großen Schäden, die entstanden sind durch Abwanderung, Geschäftsaufgaben, Insolvenzen und weitere Negativfolgen. Dafür braucht die Branche Zeit, Wiederaufbauhilfen und die Anpassung unterschiedlicher Rahmenbedingung.

Fakten

- 81 Milliarden Euro Kernumsatz
- 130 Milliarden Euro mit indirekten Umsätzen
- sechstgrößter Wirtschaftszweig
- über 1,1 Mio. Erwerbstätige. Insgesamt sind rund 2 Mio. Arbeitsplätze direkt und indirekt von der Branche abhängig.
- über 240.000 Unternehmen, davon 105.000 Soloselbstständige
- 424 Mio. Besucher jährlich bei Veranstaltungen, bringen über 200 Euro pro Gast an Kaufkraft in die deutschen Städte
- 50% aller Geschäftsreisen nach Deutschland sind zu Veranstaltungen

I Überleben jetzt sichern

a. Überbrückungsprogramm III anpassen und verlängern

- (1) Überbrückungsprogramm bis 6 Monate über das Ende aller Corona-Beschränkungen hinaus verlängern, denn Veranstaltungen benötigen eine Vorlaufphase von bis zu 12 Monaten.
- (2) Anhebung der ungedeckten Fixkostenerstattung auf 100%, auch für Mittelständler, Beihilferahmen von 70% auf 100%, Anhebung der Subventionssumme bei Kleinbeihilfe und Fixkostenhilfe – alternativ: 2.1 Schadenszeitraum bei Schadensausgleichprogramm anpassen von März 2020 bis September 2021.
- (3) Anschubhilfe fortsetzen – alternativ: Personalkostenerstattung, von 20% auf 40% anheben
- (4) Abschreibungen zu 100% anerkennen, wie im österreichischen Programm und nicht nur zu 50%
- (5) interne Unternehmensmieten anerkennen, sonst besteht eine starke Ungleichbehandlung von Eigenbestandsmietern
- (6) Provisionsumsätze als Kosten anerkennen analog zu den Provisionsumsätzen von Reisebüros
- (7) Eigenkapitalzuschuss fortsetzen und zusätzlich Wahlmöglichkeit nicht nur an Fixkosten zu koppeln
- (8) Verbundunternehmen berücksichtigen, indem jedes weiterhin stark betroffene Unternehmen einzelantragsberechtigt ist, auch wenn es einem Verbundunternehmen angehört.

b. Perspektiven für Einzelunternehmer, Soloselbständige und Solokünstler

- (9) Neustarthilfe verlängern bis 6 Monate über das Ende aller Corona-Beschränkungen
- (10) Neustarthilfe anheben von 7.500 Euro/6 Monate auf 2.500 Euro pro Monat
- (11) Tätigkeiten im Nebenerwerb ab 30% berücksichtigen, nicht erst ab 51%
- (12) Kombinierbarkeit mit Überbrückungsprogramm III+ ermöglichen
- (13) Betrachtungszeitraum korrigieren. Es muss das gesamte Jahr 2019 berücksichtigt werden.
- (14) Heilung von Rückforderungsansprüchen aus der Soforthilfe, besonders der „nichtrückzahlbaren Soforthilfe“ von 9.000 Euro 2020
- (15) Stopp von Kündigungen aus der Künstlersozialkasse (KSK)
- (16) Härtefallfonds in allen Bundesländern

II Perspektiven für Mitarbeiter in Kurzarbeit

- (17) Verlängerung der Möglichkeiten zur Kurzarbeit bis 6 Monate über das Ende aller Corona-Beschränkungen hinaus, Bezugsdauer auf 28 Monate.
Ein Ende am 31.12.2021 führt zu massiven Kündigungen, weil auch hier die Branche einen Vorlauf von bis zu 12 Monaten hat:
 - (17.1) Verlängerung des vereinfachten Zugangs zum Kug bis 6 Monate über das Ende aller Corona-Beschränkungen hinaus
 - (17.2) Übernahme der Sozialversicherung zu 100% bis 6 Monate über das Ende aller Corona-Beschränkungen hinaus
 - (17.3) erhöhtes Kurzarbeitergeld bis 6 Monate über das Ende aller Corona-Beschränkungen hinaus
 - (17.4) Hinzuverdienst ermöglichen bis 6 Monate über das Ende aller Corona-Beschränkungen hinaus
 - (17.5) berufliche Weiterbildung bis 6 Monate über das Ende aller Corona-Beschränkungen hinaus
- (18) Arbeit bis zu 25% trotz Kurzarbeit bis 6 Monate über das Ende aller Corona-Beschränkungen hinaus ermöglichen
- (19) einmalige Wiedereingliederungshilfe, 1.500 Euro für den Wiederaufbau von Mitarbeiterstrukturen und Auszubildenden, als Steuerfreibetrag für Mitarbeiter, die seit über 1,5 Jahren in Kurzarbeit härteste Einbußen mittragen

III Neustart ermöglichen und unterstützen

- (20) Planbarkeit und Verlässlichkeit bei der Wiedereröffnung, mit einem „Smart Freedom Day“ zum 25.11.2021
- (21) Perspektivbeitrag, um Vertrauensschäden zu beseitigen (für Besucher, Positivkampagne)
- (22) Investitionsprogramm für Neustart und Ausfallkosten, „Marshallplan“ für die Branche
- (23) Ausfallfonds auch für wirtschaftsbezogene Veranstaltungen
- (24) Schuldenschnittprogramm
- (25) Neue-Mitarbeiter- und Solo-Förderprogramm

IV Branche langfristig zukunfts- und wettbewerbsfähig machen

a. Strukturelle Anerkennung

- (26) Berücksichtigung im Koalitionsvertrag, damit der Wiederaufbau der Branche gelingt. Sonst droht, dass die Veranstaltungswirtschaft wieder als vergessene Branche endet, wie zu Pandemiebeginn.
- (27) Einsetzen eines Regierungsbeauftragten, nach Vorbild des Beauftragten für Tourismus und für Mittelstand, und eines entsprechenden Ausschusses im Bundestag
- (28) Vermessung der Branche

b. kontinuierliche Anpassung regulatorischer Rahmenbedingungen

- (29) Freibetrag für betriebliche Veranstaltungen auf 2 x 220 Euro pro Jahr
- (30) gewerbesteuerliche Hinzurechnung: kurzfristige Mieten als Aufwand anerkennen
- (31) Entschädigungsgesetz erweitern, damit für zukünftige Sonderopfer einer Pandemie mehr Existenzsicherheit gewährleistet wird
- (32) Arbeitslosenversicherung auch für Einzelunternehmer, Soloselbstständige und Solokünstler ermöglichen
- (33) Scheinselbstständigkeit anpassen

NR.	PRIORITÄT	FORDERUNG	PROBLEM	LÖSUNG, NOTWENDIGE ANPASSUNG
I		Überleben jetzt sichern		
a		Überbrückungsprogramm III anpassen und verlängern		
1	[]	Überbrückungsprogramm bis 6 Monate über das Ende aller Corona-Beschränkungen hinaus verlängern, denn Veranstaltungen benötigen eine Vorlaufphase von bis zu 12 Monaten	- Der Veranstaltungswirtschaft fehlt planbare Perspektive. Nicht nur aufgrund des Fortbestands der Pandemie, sondern auch wegen fehlender, langfristiger Entscheidungen der Politik, die der Branche einen Rahmen geben könnten. Veranstaltungen haben einen Planungsvorlauf bis zu 12 Monaten und die Unsicherheit führt aktuell zu weniger Aufträgen. - Bis Frühjahr/Sommer 2022 ist aufgrund der branchenspezifischen Vorlaufzeit keine wirtschaftliche Erholung absehbar. - Es werden immer noch nicht alle Kosten anerkannt.	- Ein Überbrückungsprogramm IV muss verabschiedet und mindestens bis 6 Monate über das Ende aller Corona-Beschränkungen hinaus verlängert werden. - Die erdrückenden Kostenarten der Unternehmen sind zu berücksichtigen (s. 2 ff.). - Das Programm muss sofort beschlossen werden und bis in den Sommer 2022 vorlaufen. Dank der klaren Umsatzeinbruchsdefinition bekommen ohnehin nur Betriebe Hilfen, die tatsächlich unter den Spätfolgen der Corona-Pandemie leiden.
2	[]	Anhebung der ungedeckten Fixkostenerstattung auf 100%, auch für Mittelständler, Beihilferahmen von 70% auf 100%, Anhebung der Subventionssumme bei Kleinbeihilfe und Fixkostenhilfe	- Unternehmen, die auf Grundlage der Bundesregelung Fixkostenhilfe ihren Förderantrag stellen, können bei Verlusten von über 2 Mio. Euro nur eine Förderung bis 70% der ungedeckten Fixkosten erhalten. - Dies ist im Sinne des europäischen Beihilferechts im beihilfefähigen Zeitraum (März 2020 bis Juni 2021). - Betriebe über 50 Mitarbeiter tragen somit immer noch 30% der Fixkosten. Nach 2 Jahren unverschuldeter Krise ist dieser gewaltige Kostenblock weiterhin überlebensgefährdend.	- Anhebung der Nachweisgrenze für ungedeckte Fixkosten auf 100%, bei Betrieben mit massiven Umsatzeinbrüchen Ausfallkosten als Entschädigungszahlung anerkennen, die zusätzlich zu den 70% Förderung gezahlt werden. Denn es handelt sich um Entschädigungszahlungen für zusätzliche Kosten. - EU-Beihilferecht anpassen oder Ausfallkosten aus der Vergangenheit mit echten Entschädigungen ersetzen. Die Anpassung des temporary framework darf keine Verschlechterungen mit sich bringen. - Schadensregulierung nach Art. 107 Abs. 2 b AEUV fortsetzen - Summen von Kleinbeihilfe und Bundesregelung Fixkostenhilfe müssen verdoppelt werden
2.1	[]	Alternativ zu Punkt 2, sollte dieser nicht realisierbar sein	- Unternehmen, die auf Grundlage der Bundesregelung Schadensausgleich ihren Förderantrag stellen, können nur eine Förderung erhalten, die in den Lockdown-Monaten entstanden ist. - Die Europäische Kommission verlangt für die Gewährung von Beihilfen nach Art. 107 (2) b AEUV eine strikte Kausalität zwischen Schließungsanordnungen und den daraus resultierenden Schäden. Daher muss für die Berechnung der Höhe der Beihilfen bzw. des beihilfefähigen Schadens auf Basis der Allgemeinen Bundesregelung Schadensausgleich, Covid-19, auf die Zeiträume mit Schließungsanordnungen abgestellt werden.	- Als „beihilfefähiger Zeitraum“ zur Überbrückungshilfe III + für die Anwendung des Artikels 107 (2) b AEUV ist für die Veranstaltungswirtschaft die Zeit von März 2020 bis einschließlich September 2021 anzusetzen. - Dass seit März 2020 keine wirtschaftlich tragfähigen Veranstaltungen mehr durchgeführt werden können, ist kausal auf die Schließungsanordnungen zurückzuführen. Die Kausalität besteht auch darin, dass die generellen Schließungsanordnungen den Bevölkerungsschutz zum Inhalt haben, ebenso wie das dauerhafte Verbot von Veranstaltungen ab einer gewissen Personenanzahl. - Daher stehen die Restriktionen für die Veranstaltungsbranche ursächlich – seit März 2020 bis heute – im zwingenden Zusammenhang mit den von Bund und Ländern angeordneten Lock-Down-Zeiträumen. Sie sind als „beihilfefähiger Zeitraum“ anzuerkennen

NR.	PRIORITÄT	FORDERUNG	PROBLEM	LÖSUNG, NOTWENDIGE ANPASSUNG
3	[]	Personalkosten erstatten oder Anschubhilfe	- Nach Abzug von Kug sind bei vielen Betrieben immer noch 30% Personalkosten offenen (im Vgl. zu 2019). - Betriebe benötigen eine Kernbelegschaft, um weiter zu existieren, die nicht zu 100% in Kurzarbeit kann.	- Anschubhilfe für die Veranstaltungsbranche aufrechterhalten bis 6 Monate über das Ende aller Corona-Beschränkungen hinaus, auf 30%, auch bei der Verlängerung des Überbrückungsprogramms. - Oder Fixkostenpauschale zu den Personalkosten, von 20% auf mindestens 40% erhöhen.
4	[]	Abschreibungen zu 100% anerkennen	- Betriebe haben durch Abschreibungen permanent weiterlaufende Fixkosten. Eigenkapital wird umfangreich aufgezehrt, insb. bei Betrieben mit umfangreichem Anlagevermögen. - Über die Länge der Zeit kommt es zu existenzgefährdenden Verlusten. - Abschreibungen werden nur zu 50% anerkannt.	Abschreibung steuerlich sowie handelsrechtlich zu 100% als Fixkosten anerkennen, wie das z.B. in Österreich der Fall ist
5	[]	Interne Unternehmensmieten anerkennen	- Viele Betriebe haben branchenspezifisch eine Sonderimmobilie im Eigenbestand, weil dies eine Anforderung ihrer Bank ist. - Oftmals stehen hinter den Mietzahlungen noch Bankfinanzierungen und Tilgungsleistungen, die weiterhin erbracht werden müssen. Dies ist eine massive Ungleichbehandlung gegenüber anderen Unternehmen mit Mietimmobilien.	- Mieten, die ein Betrieb intern zahlen muss, zu 100% anerkennen, weil damit in der Regel Tilgungsleistungen verbunden sind. - Zudem ist es eine massive Ungleichbehandlung gegenüber allen Betrieben, die an einen Dritten Miete zahlen und diese Kosten voll anerkannt bekommen, und sich so sämtliche Förderhöhen für die weiteren Förderungen erhöhen (z.B. EK-Zuschuss).
6	[]	Provisionsumsätze anerkennen	Für Künstlervermittler ist der Fixkostennachweis kaum zu ermöglichen	Entgangene Provisionsumsätze von Künstlervermittlern als Kosten anerkennen, Gleichbehandlung mit Reisebüros
7	[]	Eigenkapitalzuschuss nicht nur an Fixkosten koppeln	Wenn der Eigenkapitalzuschuss nur an die Fixkosten geknüpft wird, wirkt er nicht für kleine Betriebe, da sie nur geringe Fixkosten haben.	- Eigenkapitalzuschuss alternativ auch an Rohertrag 2019 als Bemessungsgrundlage koppeln. - Zuschuss muss im Programm bleiben bis 6 Monate über das Ende aller Corona-Beschränkungen hinaus.
8	[]	Verbundunternehmen berücksichtigen	- Seit September 2020 fordert die Branche, dass Unternehmen antragsberechtigt sind, die in einem Verbund strukturiert sind. - Bislang ist nur der gesamte Verbund berechtigt, falls er insgesamt wirtschaftlich schwerstgeschädigt ist. - Ausnahme auf bayrische Initiative hin: Zurecht sind Brauereigaststätten im Verbund jetzt einzeln antragsberechtigt berücksichtigt. Alle anderen Unternehmen bleiben diskriminiert.	- Gleiches Recht für alle. Sämtliche Betriebe der Veranstaltungswirtschaft müssen einzeln antragsberechtigt sein. - In einer Gruppe von Gesellschaften ohne Berechtigungsvoraussetzung, wo einzelne Gesellschaften und Geschäftsbereiche die Voraussetzungen erfüllen, müssen diese Teile antragsberechtigt sein. - Bei Verbundunternehmen mit einem öffentlichen Gesellschafter muss der nichtöffentliche Gesellschafter antragsberechtigt sein.
b		Perspektiven für Einzelunternehmer		
9	[]	Neustarthilfe verlängern, über 6 Monate	- Ein Neustart ist für die Veranstaltungswirtschaft innerhalb des Bezugszeitraums unwahrscheinlich. - Aufgrund des branchenbedingten Planungsvorlaufes sind auch nach Ende der Pandemie keine sofortigen Einkünfte zu erwarten.	Verlängerung der Neustarthilfe bis 6 Monate über das Ende aller Corona-Beschränkungen hinaus
10	[]	Neustarthilfe anheben	Die Neustarthilfe ist mit 7.500 Euro für 6 Monate zu gering. Sie liegt unter Mindestlohn und Existenzminimum.	Der Neustarthilfebetrug muss verdoppelt werden auf 2.500 Euro pro Monat bis 6 Monate über das Ende aller Corona-Beschränkungen hinaus.

NR.	PRIORITÄT	FORDERUNG	PROBLEM	LÖSUNG, NOTWENDIGE ANPASSUNG
11	[]	Tätigkeiten im Nebenerwerb berücksichtigen	- Menschen, die im Nebenerwerb in der Veranstaltungswirtschaft arbeiten, haben keinen Zugang zu Hilfsprogrammen. - Die Schwelle von 51% (Haupttätigkeit) ist zu hoch.	- Menschen, die mind. 30% in der Branche arbeiten, müssen Zugang zu Neustarthilfe, Überbrückungsprogram III etc. erhalten. - Denn niemand kann wirtschaftlich überleben, wenn so lange und ohne Perspektive 30% oder mehr an Einnahmen fehlen.
12	[]	Kombinierbarkeit mit Überbrückungsprogramm III+ ermöglichen	- Überbrückungshilfe III kommt für die Mehrheit aller Soloselbstständigen nicht in Frage, da sie keine Fixkosten haben. Sie fallen so durch die Härtefallhilfe. - Viele Selbstständige sind nicht antragsberechtigt, weil sie mehr als 1 Vollzeitäquivalent Angestellte haben. Gleichzeitig haben sie aber auch als Personaldienstleister keine relevanten Fixkosten.	- Neustarthilfe muss mit Überbrückungshilfe kombinierbar sein. - Nötig ist ein Existenzwiederaufnahmezuschuss ähnlich dem Existenzaufbauprogramm. - Vollzeitäquivalente von max. 1 auf max. 2,5 erhöhen.
13	[]	Betrachtungszeitraum korrigieren	- Eine Anrechnung auf Basis eines Halbjahres- oder Quartalsvergleichs führt insbesondere bei Soloselbstständigen zu extremen Verzerrungen, da sie saisonalen Schwankungen unterliegen. - Dies wirkt sich abschlägig auf die Genehmigung der Neustarthilfe aus	Verwendung des gesamten Jahres 2019 als Vergleichszeitraum für die Berechnung der Neustarthilfen.
14	[]	Heilung von Rückforderungsansprüchen aus Soforthilfe	- Soloselbstständige sind ihre eigenen Betriebskosten, sie produzieren aber so gut wie keine. - In einer Reihe von Bundesländern wurde und wird versucht, die ursprünglichen Auszahlungsbedingungen zu ändern. Dabei sollen die Hilfen für Soloselbstständige an Betriebskosten gekoppelt werden, die diese nicht haben. - z.B. wurde in NRW die Soforthilfe explizit für die Lebenshaltungskosten offeriert und im Nachgang revidiert. Es kommt nun zu Rückforderungen oder zum Vorwurf des Subventionsbetrugs.	Die Rückforderungen von geleisteten Zahlungen müssen gestoppt werden, insbesondere für die erste „nichtrückzahlbare Soforthilfe“ von 9.000 Euro 2020.
15	[]	Stopp von Kündigungen bei der Künstlersozialkasse	- Die KSK kündigt Mitglieder während der Pandemie. Oft mit der Begründung, dass aktuell keine künstlerische Tätigkeit nachweisbar ist. - Der eigentliche Grund aber ist, dass den Betroffenen die Arbeitsgrundlage aufgrund der Corona-Maßnahmen entzogen wurde.	Durch Corona-Beschränkungen bedingter Ausfall künstlerischer Tätigkeiten darf nicht zum Ausschluss aus der KSK führen. Kündigungen müssen revidiert werden.
16	[]	Härtefallfonds in allen Bundesländern	- Der vom Wirtschaftsminister angekündigte Härtefallfonds wird in allen Bundesländern benötigt. - Es gibt zahllose Sonderfälle in der Branche, die noch durch das komplizierte Förderraster fallen.	- umgehende Implementierung des Härtefallfonds in allen Ländern, ohne Limitierung auf 100.000 Euro. Dies reicht wegen der langen Corona-Maßnahmendauer für größere Betriebe nicht aus. - Existenzgefährdete Einzelunternehmer ohne ausreichend Fixkosten brauchen eine zusätzliche Fördermöglichkeit (z.B. Härtefallzuschuss zum Rohertrag des jeweiligen Monats 2019) - Nebenerwerbler müssen separate Hilfe erhalten. Ihre Rücklagen sind aufgebraucht, da sie noch nicht antragsberechtigt sind. - Dies gilt u.a. auch für Unternehmen, Künstler etc., die 2019 im Ausland tätig waren.

NR.	PRIORITÄT	FORDERUNG	PROBLEM	LÖSUNG, NOTWENDIGE ANPASSUNG
II		Perspektiven für Mitarbeiter in Kurzarbeit		
17	[]	Verlängerung von Kurzarbeit	Die Begrenzung der Kug-Bezugsdauer auf 24 Monate bis 31.12.2021 führt zu Kündigungen ab Q4/2021, da ein Ende der Pandemie nicht absehbar ist.	Die Kug-Bezugsdauer für Betriebe der Veranstaltungswirtschaft muss bis 6 Monate nach Ende aller Corona-Beschränkungen verlängert werden
17.1	[]	Verlängerung des vereinfachten Zugangs zu Kug	Derzeit ist die Mitarbeiterauslastung in der Branche pandemiefolgenbedingt noch so schwankend, dass der vereinfachte Kug-Zugang unverzichtbar ist	Verlängerung (a) der 10%-Regelung, (b) des Verzichts auf negative Arbeitszeitsalden vor Kug-Zahlung und (c) der Leiharbeitnehmerregelungen, bis 6 Monate nach Ende aller Corona-Beschränkungen
17.2	[]	Übernahme der Sozialversicherung zu 100%	- Die Übernahme der Sozialversicherung zu 100% endet. Das führt zur Kündigung zahlloser Arbeitsverträge. - Für die Zeit vom 01.01. bis 30.09.2021 beträgt der Erstattungssatz 100%. Für die Zeit vom 01.10. bis 31.12.2021 beträgt er 50%.	- Die Sozialversicherungskosten müssen für die Veranstaltungsbranche zu 100% bis 6 Monate über das Ende aller Corona-Beschränkungen hinaus übernommen werden. - Denn Betriebe können nicht alle Mitarbeiter zugleich zurückholen, weil Produktionsmitarbeiter nicht planerisch tätig sind und erst zum Schluss wieder zum Einsatz kommen.
17.3	[]	erhöhtes Kurzarbeitergeld	Die andauernde Pandemie führt zur Abwanderung von Arbeitnehmern aus der Branche. Eine Absenkung des Kug auf Vorkrisenniveau wird diesen negativen Trend weiter verstärken.	Beibehalten der erhöhten Kug-Sätze bis 6 Monate über das Ende aller Corona-Beschränkungen hinaus.
17.4	[]	Hinzuverdienst ermöglichen	Die Verdienstaufschläge selbst bei erhöhtem Kug-Satz führen zu Abwanderung von Mitarbeitern aus der Branche. Der Wegfall der Hinzuverdienstmöglichkeit wird diesen negativen Trend weiter verstärken.	Beibehalten der Hinzuverdienstmöglichkeit bis 6 Monate über das Ende aller Corona-Beschränkungen hinaus
17.5	[]	berufliche Weiterbildung beibehalten	- Mitarbeiter sind teilweise seit 2 Jahren in Kurzarbeit. Aufgrund der fehlenden Perspektive orientieren sie sich um und verlassen die Branche. - Die lange Abwesenheit der Mitarbeiter vom Arbeitsplatz hat zu Know-how- und Routineverlust geführt.	Beibehalten der Möglichkeiten zur Weiterbildung bei Erstattung von 100% der Sozialversicherungsbeiträge bis 6 Monate über das Ende aller Corona-Beschränkungen hinaus
18	[]	Arbeit bis zu 25% trotz Kurzarbeit	Mitarbeiter sind seit zwei Jahren ohne Arbeit, denn Arbeitgeber können sich keine Beschäftigung leisten. Kerntätigkeiten werden seit Langem nicht mehr ausgeübt.	- Mitarbeiter müssen trotz Kug bis zu 25% arbeiten dürfen, bis 6 Monate über das Ende aller Corona-Beschränkungen hinaus. - Für Zukunftsprojekte, interne Weiterbildung, Einarbeitung, Vorbereitung - In den Niederlanden ist diese Lösung erfolgreich.
19	[]	Einmalige Wiedereingliederungshilfe von 1.500 Euro für den Wiederaufbau von Mitarbeiterstrukturen und Auszubildenden	- Mitarbeiter der Veranstaltungsbranche sind im Vergleich zu anderen Branchen am stärksten von Kurzarbeit betroffen. - Viele haben die Branche verlassen, Ausbildungen konnten kaum sinnvoll fortgeführt oder begonnen werden. - Die Branche muss ehemalige Mitarbeiter und Auszubildende zurückgewinnen.	- Förderprogramm für den Wiederaufbau von Mitarbeiterstrukturen und Auszubildenden - u.a. Weiterbildungszuschuss, Eingliederungszuschuss und einmaliger Steuerfreibetrag von 1.500 Euro, für Mitarbeiter und Einsteiger als Kompensation zusätzlicher Einarbeitungsphasen
III		Neustart ermöglichen und Unterstützen		

NR.	PRIORITÄT	FORDERUNG	PROBLEM	LÖSUNG, NOTWENDIGE ANPASSUNG
20	[]	Planbarkeit und Verlässlichkeit bei der Wiedereröffnung, mit einem „Smart Freedom Day“ zum 25.11.2021	- Ein Wiedereröffnungsplan für die Veranstaltungswirtschaft mit Planbarkeit und Sicherheit fehlt völlig. - Betriebe können nur unwirtschaftlich und kurzfristig reagieren, von Regierungsbeschluss zu Regierungsbeschluss. - Es herrschen unterschiedlichste und mitunter wechselnde Meinungen innerhalb der Bundes- und Landesregierungen. (Außenminister: komplett öffnen nach Impfung, Justizministerin: Wirtschaft muss selbst entscheiden, Kanzleramt: ohne Impfung keine Freiheit, MP Bayern: Test bringen nichts, MP NRW: müssen Lage neu beurteilen) - Die Veranstaltungsbranche hat einen sehr langen Planungsvorlauf und benötigt sofort eine konkrete Öffnungsplanung.	- Genehmigung von Veranstaltungen mit einheitlichen Vorgaben 3G-Regel (Geimpft, Genesen, Getestet mit Antigentest), ohne Abstand und Mundschutz, für alle Formate, wie im EU-Ausland, bei niedriger Krankenhausbelegung und nach Impfangebot für alle Bundesbürger - Wir fordern spätestens nach dem Auslaufen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite am 25.11.2021 einen „Smart Freedom Day“, d.h. alle Corona-Beschränkungen werden aufgehoben bis auf sinnvoll „smarte“ Maßnahmen wie Maskenpflicht im OPNV, bei lebensnotwendigen Einkäufen, in Krankenhäusern und Altenheimen etc. Laut dem Impfquoten-Monitoring des RKI vom 6.10.2021 ist von einer um 5% höheren Impfquote der Erwachsenen Bevölkerung auszugehen und damit ist eine Impfquote von 80% vollständig Geimpfter erreicht. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Projekte_RKI/COVIMO_Reports/covimo_studie_bericht_7.pdf?_blob=publicationFile. - Damit wird die am 28.08.2021 von Minister Spahn gegenüber der Veranstaltungswirtschaft genannte Voraussetzung (80% Impfquote) zur Aufhebung der Corona-Beschränkungen erfüllt. Auch im europäischen Vergleich ist eine solcher „Smart Freedom Day“ dringend geboten, wenn die deutsche Veranstaltungswirtschaft nicht weiter an Bedeutung verlieren soll. Alle Maßnahmen stehen unter dem Vorbehalt, dass das Gesundheitssystem nicht überlastet werden darf. Dies ist vorrangig anhand der Hospitalisierungsquote zu ermitteln.
21	[]	Perspektivbeitrag gegen Vertrauensschäden	- Seit fast 2 Jahren wird die Veranstaltungswirtschaft diskreditiert als „Super Spreader, verzichtbares Übel, Keimschleuder, Lebensgefahr“. - Dies hat keine wissenschaftliche Grundlage. Denn es gab bei keiner professionell betreuten und überwachten Veranstaltung ein Ausbruchsgeschehen, selbst bei Events ohne Abstand und Masken, dank Einlasskontrollen und 3G-Regeln. Nur ohne ausreichende Einlasskontrolle und Abluftkonzepte gab es Infektionen, siehe Studien zu Barcelona, Leipzig, Heinsberg, Großbritannien. - Vertrauen der Bevölkerung wurde vernichtet.	- Finanzierung einer Reputationswiederaufbau-, Image- und Vertrauenskampagne der Regierung. - Eine Kampagne muss darstellen, welchen positiven Beitrag die Veranstaltungswirtschaft zur deutschen Allgemeinwirtschaft und zum Wohlstand leistet. Ihre Relevanz als sechstgrößter Wirtschaftszweig muss anerkannt werden. - Wertschätzung für die Menschen, die wirtschaftlich besonderen Verzicht leisten mussten
22	[]	Investitionsprogramm für Neustart und Ausfallkosten, „Marshallplan“ für die Branche	- Viele Veranstaltungen werden in den nächsten 12 Monaten nicht wirtschaftlich möglich sein. Die Auslastung der Locations bleibt unter der Wirtschaftlichkeitsgrenze. Messe-, Kongress-, Tagungs- und Konzertveranstalter können ohne zusätzliche Hilfen nicht öffnen. Internationale Gäste fehlen. - Veranstalter, Tournee- und Showproduzenten stehen vor 25% bis 30% höheren Personalkosten und Kosten für Hygienemaßnahmen.	- Investitionsförderung von 30% für Investitionen, Personal- und Hygienekosten, analog zum ERP-Regionalförderprogramm - Investitionsprogramm muss mittels Wirtschaftlichkeitszuschuss für Veranstaltungen die höheren Personal- und Hygienekosten anteilig auffangen - Fehlbeitragszuschuss (bis 30% der Produktionskosten) für nachweislich fehlende Buchungen oder Corona-bedingte Mehrkosten.

NR.	PRIORITÄT	FORDERUNG	PROBLEM	LÖSUNG, NOTWENDIGE ANPASSUNG
			▪ Doch 69% aller deutschen Unternehmen brauchen dringend Veranstaltungen für ihren Absatz, s. DIHK-Umfragen.	▪ Bei fehlender Finanzierungsmöglichkeit müssen Vorplanungskosten gedeckt werden (30% der Produktionskosten). ▪ Optionen: Steuerpauschbeträge erhöhen, Verpflegungsmehraufwendungen auf 220 Euro/Kopf/Tag, Fehlbeitragszuschuss (bis 30% der Produktionskosten) für nachweislich Fehlbeträge
23	[]	Ausfallfonds für wirtschaftsbezogene Veranstaltungen	▪ Der angekündigte Ausfallfonds für Veranstaltungen gilt lediglich für den Kulturbereich. Über 88% der Branche bleiben somit unberücksichtigt. ▪ Dort wirkt er zwar positiv, wenngleich die Umsetzung stockt.	▪ Der Ausfallfond muss auf wirtschaftsbezogene Veranstaltungen (wie Messen, Kongresse, Tagungen etc.) erweitert werden. Alternativ muss ein gesonderter Fond geschaffen werden. ▪ Die vom BMWi am 21.06.2021 aufgesetzte Förderung für Teilnahmen an internationalen deutschen Leitmesse ist positiv. Sie reicht jedoch nicht, da sie u.a. nur auf Leitmesse und 12.500 Euro beschränkt ist. Weiterhin fehlen Kongresse, Wirtschaftsveranstaltungen etc.
24	[]	Schuldenschnittprogramm	▪ Zahlreiche Betriebe der Branche haben unverschuldet über 30% ihres Eigenkapitals verloren durch das Veranstaltungsverbot und seine Folgen. ▪ KfW-Darlehen sind maximal 24 Monate tilgungsfrei. Über 20 Monate sind bereits keine wirtschaftlich tragfähigen Einnahmen möglich.	▪ Es sind weitere Entlastungsmöglichkeiten zu schaffen für Betroffene, die über 30% Eigenkapital pandemiebedingt verloren haben. ▪ z.B. Schuldenschnitte, Tilgungszuschüsse, Besserungsscheine, tilgungsfreie Zeiten verlängern um bis zu weitere 24 Monate, bis zur 100%igen Umsatzrückkehr.
25	[]	Programm zur Gewinnung neuer Mitarbeiter und Soloselbstständiger	▪ Über 40% der Mitarbeiter und Selbstständigen, haben notgedrungen die Branche verlassen. Mit ihnen ist spezialisierte Expertise verloren gegangen. ▪ Eine mögliche Wiederaufbauphase wird hart ausgebremst durch akuten Fachkräftemangel (vgl. 19)	▪ Imagekampagne zur Rückgewinnung von Branchenmitarbeitern (Techniker, Messebauer, Eventplaner, Künstler, Dekorateure, Caterer, Projektleiter etc., insg. 150 Berufsgruppen) ▪ Attraktivität des Karrierefeldes darstellen ▪ Zulassung für ausländische Fachkräfte unkompliziert und schnell gestalten
IV		Branche langfristig zukunftsfest machen		
		a. strukturelle Anerkennung		
26	[]	Berücksichtigung im Koalitionsvertrag	▪ Der Koalitionsvertrag gibt die Arbeitsschwerpunkte der kommenden Bundesregierung vor. ▪ Wegen Corona-Schließungen und ihrer Charakteristika (lange Vorlaufzeit) steht die Veranstaltungswirtschaft vor jahrelangen wirtschaftlichen Herausforderungen. ▪ Während andere Sektoren zum Normalbetrieb zurückkehren und eine positive Grundstimmung herrscht, darf die Veranstaltungswirtschaft mit ihrer Sondersituation nicht vergessen werden.	▪ Sondersituation und Herausforderungen der Veranstaltungswirtschaft müssen im Koalitionsvertrag Erwähnung finden. ▪ Im Koalitionsvertrag der nächsten Regierungskoalition muss festgehalten werden, dass die zukünftige Bundesregierung den sechstgrößten Wirtschaftszweig Deutschlands stärken und dessen Herausforderungen dauerhaft politische Aufmerksamkeit schenken wird, in dem sie: ▪ Sofort und in Abstimmung mit der Branche langfristige Konzepte zur Überwindung der Folgen der Corona-Pandemie und damit zur Sicherung von Arbeitsplätzen und der internationalen Wettbewerbsfähigkeit ausarbeitet, ▪ einen Beauftragten für die Veranstaltungswirtschaft einsetzt, nach dem Vorbild des Tourismusbeauftragten, ▪ die Wirtschaftshilfen und Kurzarbeit für die Veranstaltungswirtschaft wegen des erheblichen Planungsvorlaufes von durchschnittlich 6 bis 12 Monaten auf mindestens 6 Monate nach der vollständigen Öffnung verlängert, ▪ die Veranstaltungswirtschaft zur Evaluierung der wirtschaftlichen Entwicklung dezidiert im Jahreswirtschaftsbericht berücksichtigt

NR.	PRIORITÄT	FORDERUNG	PROBLEM	LÖSUNG, NOTWENDIGE ANPASSUNG
27	[]	Beauftragter, vgl. Beauftragten für Tourismus und Mittelstand, und Ausschuss im Bundestag	- wenig Verlässlichkeit der Politik, insbesondere bzgl. Dauer der Hilfsprogramme und Öffnungsperspektive - Fehlen eines politischen Ansprechpartners - Besonderheit der Branche von politischen Entscheidungsträgern verkannt	- Beauftragter nach Vorbild des Beauftragten für Tourismus und Mittelstand - Spiegelung eines entsprechenden Ausschusses im Bundestag
28	[]	Vermessung der Branche	- Begriff der „Veranstaltungswirtschaft“ nur teilweise abgegrenzt - Kommunikationsfähige wirtschaftliche Kennzahlen zur Branche fehlen, die Branche wird in zentralen Statistiken, unter anderem in der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes nicht aufgeführt.	- Berücksichtigung beim Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Überprüfung des Sektors von den Wirtschaftsweisen im Rahmen der Jahresgutachten. - Berücksichtigung bei der Bundesregierung im Jahreswirtschaftsbericht. - Beauftragung eines Gutachtens zur Erhebung der Förderbedarfe der Veranstaltungswirtschaft sowie der wirtschaftlichen Daten auf nationaler Ebene durch die Bundesregierung
b		kontinuierliche Anpassung regulatorischer Bedingungen		
29	[]	Freibetrag für betriebliche Veranstaltungen erhöhen	- Aufwendungen bis 110 Euro pro Jahr, pro betriebliche Veranstaltung und Arbeitnehmer sind steuer- und beitragsfrei. Seit 2002 wurde dieser Freibetrag trotz permanenter Kostensteigerung nicht angepasst. - Nicht berücksichtigt seitdem: (a) allgemeine Teuerungsrate ab 2002, (b) gestiegene Transportkosten durch LKW-Maut ab 2005, (c) Mindestlohn ab 2015, (d) gestiegene Nebenkosten für Strom, Heizung etc. ab 2014, (e) globale Steigerung der Rohstoffkosten - Bereits 2012 (VI R 79/10) forderte der Bundesfinanzhof die Finanzverwaltung auf, „alsbald“ den Höchstbetrag neu zu bemessen.	- Anpassung des Freibetrags nach 20 Jahren massiver Kostensteigerungen von 110 Euro auf 220 Euro je betrieblicher Veranstaltung. - Zusätzlich soll dieser Betrag für jeweils bis zu zwei Betriebsveranstaltungen jährlich gelten. - Dies entspricht einer jährlichen Anpassung von 3% 2002-2025.
30	[]	Gewerbsteuerliche Hinzurechnung: Kurzfristige Mieten als Aufwand anerkennen.	- Regelungen zum „fiktiven Anlagevermögen“ führen zu erheblichen unberechtigten Belastungen der Unternehmen. - Gemietete Wirtschaftsgüter führen – ungeachtet der Frage, ob eine Führung im Anlagevermögen überhaupt möglich wäre – zu Zurechnungen und Versteuerung bei der Gewerbesteuererklärung. - In der Prüfungspraxis führen unklare Regelungen und individuelle Handhabung zu existenzgefährdenden nachträglichen Forderungen. - Höchststrichterliche Urteile zur Unrechtmäßigkeit der Regelungen und Umsetzung werden von Landesfinanzministerien und -ämtern seit Jahren ignoriert.	- Anerkennung der – höchstrichterlich festgestellten – fehlenden Rechtmäßigkeit der vorliegenden Regelungen zur Bildung des „fiktiven Anlagevermögens“ durch Landesfinanzministerien - Reform der Regelungen zur Besteuerung von Mieten bei der gewerbsteuerlichen Hinzurechnung

NR.	PRIORITÄT	FORDERUNG	PROBLEM	LÖSUNG, NOTWENDIGE ANPASSUNG
31	[]	Entschädigungsgesetz	In Zeiten von Covid19 ist es überholt, Entschädigungen nur festzumachen an behördlich verordneten Betriebsschließungen aufgrund des Infektionsschutzes.	- Im Infektionsschutzgesetz muss ein Entschädigungsanspruch festgelegt werden für Fälle, in denen die Kultur- und Veranstaltungswirtschaft auf Aufträge verzichten muss aufgrund behördlicher Anordnungen. - Auch rückwirkend muss eine Entschädigung zugesprochen werden. - Für die zukünftige Pandemiebekämpfung ist dem Vorschlag von Prof. Papier zuzustimmen: Das Infektionsschutzgesetz muss um eine Entschädigungsregelung erweitert werden. Gutachten Prof. Shirvani: Entschädigungslose Veranstaltungsverbote sind ein massiver Eingriff in das Grundrecht der Berufsfreiheit. Sie werden für den Staat langfristig zur großen Unsicherheit bzgl. Rückforderungen von Fördergeldern
32	[]	Arbeitslosenversicherung	- Bisher wird (Solo-)Selbstständigen lediglich ein kurzer Zeitraum für den Zugang zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung gewährt. Darüber herrscht nicht ausreichend Kenntnis. Als Anfang der 2000er Ich-AGs offensiv beworben wurden, wurde zur freiwilligen gesetzlichen Versicherung gegen die Arbeitslosigkeit nicht beraten. Im Nachgang war dann der Zugang verwehrt. - Die Beiträge und Versicherungsleistungen orientieren sich aktuell am akademischen Grad, nicht am individuellen Einkommen der Versicherten. - Die Feststellungsmethode des Versicherungsfalls (Arbeitslosigkeit) durch die Jobcenter und Arbeitsämter sowie die Voraussetzungen sind bei selbstständigen Versicherungsnehmern nicht sinnvoll und werden dem Arbeitsalltag von Selbstständigen nicht gerecht. - Andere Länder (Frankreich, Belgien, Luxemburg) haben passgenaue Konzepte zur Absicherung von Selbstständigen und Kulturschaffenden, die als Beispiel für eine Reform der Arbeitslosenversicherung dienen können	- dauerhafter Zugang zur Arbeitslosenversicherung für Soloselbstständige „Qualifikationsjahr“ mit einer bestimmten Anzahl an freiberuflichen Beschäftigungstagen als Nachweis der Selbstständigkeit - Der Beitrag muss am individuellen Einkommen bemessen werden. - Für KSK-Mitglieder muss die KSK 50% des Beitrag zur Arbeitslosenversicherung bezuschussen (analog zu Pflege-, Rentenversicherungs- und Krankenkassenbeiträgen), ohne die KSK-Abgabe der Verwerter zu erhöhen. - Der Versicherungsfall muss bei Unterschreiten von 40% des durchschnittlichen Monatseinkommens der letzten 24-48 Monate eintreten. - Analog zum Kurzarbeitergeld bei Angestellten muss die Versicherungsleistung bei 60 / 67% des durchschnittlichen Monatseinkommens liegen. - Probleme mit HartzIV und anderen Wirtschaftshilfen fallen so in vielen Fällen weg.
33	[]	Scheinselbstständigkeit	- Soloselbstständige in der Kultur- und Veranstaltungswirtschaft arbeiten oft über 6 Monate für denselben Auftraggeber, ohne ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis einzugehen (TournéeProduktionen, Ausstellungen, Messen etc.). - Es gibt örtliche und zeitliche Vorgaben, die dem Produktionsablauf geschuldet sind, aber kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis begründen. - Die bisherigen Statusfeststellungsverfahren verlaufen nach Parametern, die für die Branche nicht zutreffen.	Projektstätigkeit – für zeitlich unterschiedliche, wechselnde Projekte einzelner Auftraggeber – darf nicht mehr als Scheinselbstständigkeit bewertet werden, solange das Projektende klar definiert ist.

Unterstützende Verbände und Initiativen

Aktion – Rettet die Clubs
#AlarmstufeRot gem. e.V.
Berlin Convention Partner e.V.
BDSW – Bundesverband der Sicherheitswirtschaft e.V.
BDT – Bundesverband deutscher Discotheken und Tanzbetriebe e.V.
BSM – Bundesverband Deutscher Schausteller und Marktkaufleute e.V.
Bundesverband Taxi und Mietwagen e.V.
Bund deutscher Hochzeitsplaner e.V.
Bundesverband für Pyrotechnik & Kunstfeuerwerk e. V.
Booking United
Club Kommission Cottbus e.V.
Deutscher Eventverband e.V.
DSB – Deutsche Schausteller Bund e.V.
fwd: Bundesvereinigung Veranstaltungswirtschaft e.V.
IHK – Gießen Friedberg
IGM – Interessengemeinschaft Messewesen e.V.
ITRS – Industrieverband Technische Textilien – Rollladen – Sonnenschutz
e.V.HIHK – Hessen
MEET GERMANY
MVW-BW – Messe- und Veranstaltungswirtschaft Baden-Württemberg e.V.
Party Service Bund Deutschland e.V.
PRO MUSIK – Verband freier Musikschafter e.V.
VDK – Verband der Konferenzdolmetscher im BDÜ e.V.
VSD – Verband für Sportökonomie und Sportmanagement in Deutschland e.V.

Die oben aufgeführten 24 Verbände und Initiativen haben über 18.000 Mitglieder über 100.000 Follower und über 150.000 Unterstützer.

Exklusivsponsor:



Internationale Fachmesse
für Erlebnismarketing

81 Mrd Euro Umsatz p.a. | 1,1 Mio Beschäftigte | 151,47 Mrd Euro BIP-Beitrag p.a.

Firmen-Events (Corporate Events)
Wirtschaftsbezogene Veranstaltungen

Tagungen /
Fortbildungen

Haupt- & General-
versammlungen

Produktpräsentationen
& Roadshows

Messen, Kongresse
& Versammlungen

Kunst, Kultur, Live-Entertainment
Unterhaltungs-Veranstaltungen

Konzerte
& Festivals

Comedy, Kabarett
& Club-Events

Volksfeste
& Kirmessen

Theater, Opern,
Musicals, TV Shows

Social-Events / Private Events
Freizeit- & Privatveranstaltungen

Benefiz-Turniere,
diverser Sportarten

Spenden-Galas, Events
für wohltätige Zwecke

Familien-Events
z.B. Hochzeiten etc.

Vereinsfeiern,
Gemeindefeiern etc.

Sport-Events, Großwettkämpfe
Sportveranstaltungen

regulärer Liga-Betrieb
diverser Sportarten

Turniere div. Sportarten
(DM-EM-WM-Olympia)

Turniere div. Sportarten
lokale / regionale Ebene

KONTAKT

BUNDESKONFERENT VERANSTALTUNGSWIRTSCHAFT C/O
FWD: HAUPTSTADTBÜRO
GUSTAV-MEYER-ALLEE 25, GEBÄUDE 13/5
D-13355 BERLIN

FON: +49 30 530074 499
EMAIL: KONTAKT@BUNDESKONFERENZ.ORG

An einer Mitwirkung Interessierte wenden sich an: fwd: Bundesvereinigung Veranstaltungswirtschaft.

Wer Notleidenden in der Branche helfen oder die politische Arbeit finanziell unterstützen will, kann zielführend spenden an den gemeinnützigen Verein AlarmstufeRot e.V. Stichwort „Nothilfe“ oder „politische Arbeit“. Mittel werden direkt dem jeweiligen Zweck zugeführt.

KANDIDATINNEN UND KANDIDATEN FÜR DEN RAT DER VERTRETERINNEN

[] JÖRG STEFFEN BALZERT
[] BERNARD VOM BAUER
[] SANDRA BECKMANN
[] CHRISTIAN EICHENBERGER
[] DAVID EICKELBERG
[] MARCEL FERY
[] ALEXANDER FRANZ
[] MIKE P. HEISEL
[] KERSTIN MEISNER
[] JENIFFER MULINDE SCHMID
[] ALEXANDER OSTERMAIER